

**Merkblatt zum Umgang mit Prüfstrahlern**  
gemäß der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001,  
in Kraft seit 01.08.2001, zuletzt geändert am 01.09.2005

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns Prüfstrahler angefragt oder bestellt. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf Ihre und unsere Verpflichtungen beim Umgang mit den Prüfstrahlern hinweisen. Wir haben diese Hinweise mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um unsere persönliche Auslegung der StrlSchV handelt, aus der keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Maßgeblich sind allein die Entscheidungen und Anordnungen der zuständigen Behörden (z.B. Gewerbeaufsicht).

**Prüfstrahler 6706 und 6707**

Typ	Radionuklid und Aktivität	Freigrenze	%Freigrenze
6706	Cs-137, 333 kBq $\pm$ 10%, ohne Bauartzulassung (die alte Bauartzulassung BW/51/87 ist am 15.10.2007 ausgelaufen)	10 kBq	3330%
6707	Cs-137, 333 kBq $\pm$ 10%, ohne Bauartzulassung (die alte Bauartzulassung BW/54/92 ist am 18.05.2002 ausgelaufen)	10 kBq	3330%

Die Aktivität beider Strahler liegt oberhalb der Freigrenze. Damit sind diese Strahler genehmigungspflichtig, es sei denn, sie wären bauartzugelassen. Eine Bauartzulassung ist nach der neuen StrlSchV auf Grund von Dosisleistung und Aktivität jedoch nicht möglich. Somit ist der Erwerb eines jeden dieser Strahler grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ohne den Nachweis Ihrer **Umgangsgenehmigung**, die Sie ggf. bei Ihrer zuständigen Behörde beantragen müssen, dürfen wir keinen dieser Strahler an Sie abgeben.

Wenn Sie bereits eine Umgangsgenehmigung haben, prüfen Sie bitte, ob diese Genehmigung den **zusätzlichen** Umgang mit den neu anzuschaffenden Strahlern abdeckt. Wenn nicht, müssen Sie Ihre Genehmigung entsprechend erweitern lassen.

Hinweis für Kunden, die bereits einen dieser Prüfstrahler in bauartzugelassener Form **vor Auslaufen der Bauartzulassung** erworben haben: Prüfstrahler, die vor Auslaufen der Bauartzulassung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen danach weiter betrieben werden. Solche Strahler werden also nicht mit Auslaufen der Bauartzulassung plötzlich genehmigungspflichtig. Dies ergibt sich aus den Übergangsvorschriften nach §117 Abs. 7 der neuen StrlSchV in Verbindung mit §23 Abs. 2 Satz 3 der alten StrlSchV.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie an diese Regelungen in entsprechender Weise gebunden sind, **wenn Sie die Prüfstrahler an Dritte abgeben!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit!

**Hinweise zu den Prüfstrahlern 6708 und 841.1-50 umseitig >>**

## Merkblatt zum Umgang mit Prüfstrahlern

gemäß der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001,  
in Kraft seit 01.08.2001, zuletzt geändert am 01.09.2005

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns Prüfstrahler angefragt oder bestellt. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf Ihre und unsere Verpflichtungen beim Umgang mit den Prüfstrahlern hinweisen. Wir haben diese Hinweise mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um unsere persönliche Auslegung der StrlSchV handelt, aus der keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Maßgeblich sind allein die Entscheidungen und Anordnungen der zuständigen Behörden (z.B. Gewerbeaufsicht).

### **Prüfstrahler 6708 und 841.1-50**

Typ	Radionuklid(e) und Aktivität	Freigrenze	%Freigrenze
6708	Am-241, 1 kBq $\pm$ 30%	10 kBq	10%
	Sr-90, 2 kBq $\pm$ 30%	10 kBq	20%
841.1-50	Am-241, 1 kBq $\pm$ 25% K-40, 5 kBq in Form von 330 Gramm natürlichem Kaliumchlorid, daher nicht beschränkt	10 kBq unbegrenzt	10%

Die Aktivität beider Strahler liegt unterhalb der Freigrenze. Damit sind diese Strahler **genehmigungsfrei** (Anlage I Teil B Nr.1 der neuen StrlSchV). Eine Anzeige bei der für Sie zuständigen Behörde ist nicht erforderlich, da die neue StrlSchV keine Anzeige mehr vorsieht, sondern nur noch zwischen genehmigungsfreiem und genehmigungsbedürftigem Umgang unterscheidet.

Wir weisen Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Sie unter gewissen Voraussetzungen dennoch einer **Genehmigung** bedürfen, und dass es in Ihrer alleinigen Verantwortung liegt, bei Bedarf einen Antrag auf Genehmigung zu stellen:

- Wenn Sie mit mehreren der Prüfstrahler oder zusätzlich mit anderen radioaktiven Stoffen umgehen: Der Umgang ist nur dann genehmigungsfrei, wenn die Gesamtaktivität aller Ihrer (nicht bauartzugelassenen) radioaktiven Stoffe nach der Summenformel die Freigrenze nicht überschreitet. Beispiel: der Prüfstrahler 6708 schöpft die Freigrenze zu 30% aus (10% Am-241 plus 20% Sr-90), unter Berücksichtigung der Aktivitätstoleranz von 30% im Extremfall sogar zu  $1,3 \cdot 30\% = 39\%$ . Daher sind zwei dieser Prüfstrahler genehmigungsfrei ( $2 \cdot 39\% = 78\%$ ); ab drei dieser Prüfstrahler wird der Umgang genehmigungspflichtig. Bei der Summenbildung müssen Sie alle radioaktiven Stoffe berücksichtigen, mit denen Sie umgehen, außer bauartzugelassene Vorrichtungen.
- Wenn Sie eine Umgangsgenehmigung haben: Falls Sie eine Umgangsgenehmigung gemäß §7 Abs. 1 der neuen StrlSchV besitzen (bzw. eine Genehmigung nach der alten StrlSchV, die gemäß §117 Abs. 1 der neuen StrlSchV fort gilt), müssen Sie §8 Abs. 2 der neuen StrlSchV beachten, wonach ein zusätzlicher genehmigungsfreier Umgang mit in der Genehmigung aufgeführten Stoffen auch unterhalb der Freigrenzen nicht zulässig ist. Beispiel: Sie haben als einzigen radioaktiven Stoff bereits einen Prüfstrahler mit 100 kBq Sr-90 und eine entsprechende Genehmigung hierzu. Die zusätzliche Anschaffung eines Prüfstrahlers 6708 ist dann nicht genehmigungsfrei, weil Ihre Genehmigung nur die 100 kBq Sr-90 abdeckt. Sie müssen also Ihre Genehmigung entsprechend erweitern lassen. Die zusätzliche Anschaffung eines Prüfstrahlers 841.1-50 hingegen wäre genehmigungsfrei, weil dieser kein Sr-90 enthält und somit den Umfang Ihrer Genehmigung für Sr-90 nicht überschreitet.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie an diese Regelungen in entsprechender Weise gebunden sind, **wenn Sie die Prüfstrahler an Dritte abgeben!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit!

**Hinweise zu den Prüfstrahlern 6706 und 6707 umseitig >>**